

# **Studienordnung für den Studiengang**

## **Lehramt an Regelschulen**

### **im Fach Englisch**

vom 06. Januar 1997

#### Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

# **S t u d i e n o r d n u n g**

**für den Studiengang**

**Lehramt an Regelschulen**

**im Fach Englisch**

**vom April 1995**

**mit Änderungen vom Mai 1996**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen; der Rat der Philologischen Fakultät hat am 30. November 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule hat am 26. April 1995 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 26. April 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

## Anlage

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Englisch. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.

**§ 2****Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Darüber hinaus erfordert das Studium folgende Kenntnisse:  
eine zweite moderne Fremdsprache, vorzugsweise Französisch oder eine andere romanische Sprache.  
Diese Kenntnisse gelten als nachgewiesen durch eine vierjährige Schulausbildung in dieser zweiten Fremdsprache. Sie sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

**§ 3****Studiendauer**

Das Studium im Fach Englisch umfaßt 7 Semester und ein Prüfungssemester.

**§ 4****Ziele und Inhalt des Studiums**

Ziel dieses Studienganges ist es, vor allem die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Regelschulen im Fach Englisch zu vermitteln. Als spezifische Studienziele gelten:

1. Sprachwissenschaft
  - 1.1. Kenntnis der wesentlichen Strukturen der englischen Sprache,
  - 1.2. Kenntnis neuerer sprachwissenschaftlicher Theorien und Methoden sowie Beherrschung ihrer Anwendung auf selbstgewählten Gebieten des gegenwärtigen britischen oder amerikanischen Englisch,
  - 1.3. Kenntnis von Theorien des Fremdspracherwerbs,
  - 1.4. Kenntnis der wichtigsten Unterschiede zwischen nationalen Standardvarietäten der englischen Sprache unter besonderer Berücksichtigung des amerikanischen und britischen Englisch,
  - 1.5. Kenntnisse über die Geschichte des Englischen seit dem Frühneuenglischen;
2. Literaturwissenschaft
  - 2.1. Kenntnis der wichtigsten Entwicklungen und Perioden der englischen Literatur seit der Renaissance und der amerikanischen Literatur aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte in der Originalsprache unter Berücksichtigung wichtiger kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge,
  - 2.2. Vertiefte Kenntnisse über Autoren des 19. und 20. Jahrhunderts und Einblick in Zusammenhänge dieser Literatur mit anderen Nationalliteraturen,
  - 2.3. Kenntnis der wichtigsten Theorien, Methoden und Probleme der Literaturwissenschaft,

- 2.4. Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Interpretation von Texten verschiedener Gattungen und Epochen;
3. Sprachpraxis
  - 3.1. Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Gegenwartssprache,
  - 3.2. Normgerechtheit und Sicherheit in Aussprache und Intonation (auf der Grundlage des "General American" oder der "Received Pronunciation") in Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
  - 3.3. Gefestigtes Hör- und Leseverstehen des amerikanischen und britischen Englisch, Fähigkeit, Texte mittleren Schwierigkeitsgrades ohne Hilfsmittel zu verstehen und in der Fremdsprache zu erläutern,
  - 3.4. Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung in der Fremdsprache einschließlich der Fähigkeit der Übersetzung vom Deutschen ins Englische und vom Englischen ins Deutsche
  - 3.5. Unzureichende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.
4. Landeskunde
  - 4.1. Überblick über die Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritanniens,
  - 4.2. Kenntnisse über politische, soziale und kulturelle Fragen vornehmlich Großbritanniens und Nordamerikas;
5. Fachdidaktik (einschließlich Sprachlehr- und Sprachlernforschung)
  - 5.1. Kenntnis der Grundbegriffe und Fragestellungen der Fachdidaktik mit Bezug auf den Sprach-, Literatur- und Landeskundeunterricht,
  - 5.2. Vertrautheit mit den wichtigsten Ergebnissen der Sprachlehr- und der Sprachlernforschung sowie der Fremd-/Zweitsprachenerwerbsforschung, insbesondere hinsichtlich der linguistischen und psychologischen Grundlagen des Fremdsprachenlernens, der Fremdsprachenlehrmethoden, der fremdsprachlichen Lernstrategien und der Interaktion im Fremdsprachenunterricht,
  - 5.3. Kenntnis der wesentlichen Prinzipien der fachspezifischen Lehrplanentwicklung und Vertrautheit mit den wichtigsten Kriterien zur Lehrbuchbeurteilung,
  - 5.4. Kenntnis unterrichtspraktischer Fragestellungen und Probleme im Zusammenhang mit dem Orientierungs- und Blockpraktikum.

## § 5

### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfaßt ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von drei Semestern. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Hauptstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen ab.
- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) umfaßt im Grundstudium 27 SWS und im Hauptstudium 28 SWS.
- (3) Der Studienverlaufsplan (s. Anlage) regelt verbindlich die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die Fachinhalte.
- (4) Das Grundstudium gliedert sich in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachpraxis und Landeskunde. Das Hauptstudium umfaßt darüber hinaus Fachdidaktik (einschließlich Sprachlehr- und Sprachlernforschung).

- (5) Im Laufe des Grundstudiums ist die Teilnahme an einer mindestens zweiwöchigen Exkursion in ein englischsprachiges Land obligatorisch. Diese ist Bestandteil des Teilnahmenachweises zur Landeskunde.  
Im Anschluß an das Grundstudium wird ein mindestens einsemestriger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land dringend empfohlen. Die Anrechnung der an einer englischsprachigen Hochschule erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung der Zeit des Auslandsaufenthaltes auf die Studienzeit ist möglich.
- (6) Bis zum Ende des Grundstudiums müssen ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von 2 Wochen sowie im Hauptstudium ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von 4 Wochen geleistet werden.
- (7) Falls Musik oder Künstlerisches Gestalten erstes Fach ist, entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen. Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) beträgt dann für das Fach Englisch 45 SWS (27 SWS im Grundstudium und 18 SWS im Hauptstudium).

## § 6 Studienleistungen

### I. Grundstudium

Zu Beginn findet ein sprachpraktischer Einstufungstest statt, der als Orientierungshilfe bei der Bildung von Schwerpunkten für die sprachpraktische Arbeit im Rahmen der "General Language Courses-Elementary Level" in den ersten Semestern des Studiums dient.

Während des Grundstudiums (27 SWS) sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis zur Sprachwissenschaft (Syntax, Morphologie und Wortbildung oder Semantik)
- ein Leistungsnachweis zur Literaturwissenschaft (englische oder nordamerikanische Literatur)
- ein Leistungsnachweis zur sprachpraktischen Ausbildung im Grundstudium einschließlich Phonetik und Phonologie
- ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde (Großbritannien oder USA)

### II. Hauptstudium

Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist die bestandene Zwischenprüfung.

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium (insgesamt 28 SWS) schließt folgende Leistungsnachweise ein:

- ein Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtbereich zur Sprachwissenschaft einschließlich Frühneuenglisch
- ein Leistungsnachweis aus dem Wahlpflichtbereich zur Literaturwissenschaft (englische oder nordamerikanische Literatur)
- zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik
- ein Leistungsnachweis zur sprachpraktischen Ausbildung
- ein Leistungsnachweis zur Landeskunde (Großbritannien oder USA)

Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

Im Verlauf des Studiums ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Sprecherziehung nachzuweisen.

## § 7

### Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Fachbereiches berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen.  
Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Fachbereichs und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.  
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

## § 8

### Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP).

Die Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen werden auf der Grundlage der OZP und der ThVO/R geregelt.

#### Zwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein ordnungsgemäßes Grundstudium durch den Nachweis von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 27 SWS nach § 6 Abs. 1,
- b) die erfolgreiche Prüfung zur sprachpraktischen Ausbildung im Grundstudium, bestehend aus
  1. einer dreistündigen schriftlichen Klausur zur Überprüfung von Grammatik und Wortschatzkenntnissen, der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit sowie der Fähigkeit, leichtere deutsche Texte ins Englische zu übersetzen,
  2. einem Aussprachetest,
  3. einem Interview (15 min) zur Überprüfung der Sprechfertigkeit.

Die Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung umfassen:

1. eine dreistündige Klausur in Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluß an die qualifizierte Teilnahme an einer zweistündigen Vorlesung oder an einem Zwischenprüfungsseminar (anstelle der Klausur kann in Ausnahmefällen eine dreißigminütige mündliche Prüfung angesetzt werden.),
2. ein fünfzehnminütiges Prüfungsgespräch in englischer Sprache in dem unter 1. nicht gewählten Teilfach.

Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgegeben.

Studienleistungen, die an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag für die Zwischenprüfung gemäß § 7 der OZP anerkannt werden. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

## **§ 9** **Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 der ThVO/R.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller  
Rektor

## Anlage

**Studienverlaufsplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Englisch**

P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung

I.	<b>Grundstudium</b>	SWS	empfohl. Semester	
1.	Sprachwissenschaft			
	Einführung	2 PS	1. Sem.	P
	Syntax/Morphologie/Wortbildung/Semantik	2 PS	2.-4. Sem.	P
2.	Literaturwissenschaft			
	einführendes Proseminar		2 PS	1. Sem.
	P			
	Literaturgeschichte (engl. oder nordamerik.)	2 PS	2.-4. Sem.	P
3.	Fachdidaktik			
	Einführung	2 PS	1.-4. Sem.	P
4.	Landeskunde			
	Geschichte Großbritanniens oder der USA	2 Ü	1.-4.Sem.	P
5.	Sprachpraktische Ausbildung			
	General Language Course (Elementary)	4 Ü	1. Sem.	P
	Einführung in die Phonetik und Phonologie (mit Transkriptionsübung)	2 Ü	1. Sem.	P
	Practical Pronunciation Course	1 Ü	2. Sem.	P
	Oral Practice Course	1 Ü	2.-4. Sem.	P
	General Language Course (Intermediate)		4 Ü	3.-4. Sem.
	P			
	Übersetzungsübung Deutsch-Englisch (für Anfänger)	1 Ü	3.-4. Sem.	P
	Essay-Writing (für Anfänger)	2 Ü	3.-4. Sem.	P
II.	<b>Hauptstudium</b>			
1.	Sprachwissenschaft			
	Frühneuenglisch		2 Ü	5.-6. Sem. P
	Hauptseminar I	2 HS	5.-6. Sem.	WP
	Hauptseminar II	2 HS	6.-7. Sem.	WP
	Examenskolloquium	2 KO	7. Sem.	WP
2.	Literaturwissenschaft			
	Hauptseminar I	2 HS	5.-6. Sem.	WP
	Hauptseminar II	2 HS	6.-7. Sem.	WP
	Examenskolloquium	2 KO	7. Sem.	WP
3.	Fachdidaktik			

	Vorlesung	2 V	5.-7. Sem.	P
	Hauptseminar I	2 HS	5.-6. Sem.	P
	Hauptseminar II	2 HS	6.-7. Sem.	P
	Examenskolloquium	2 KO	7. Sem. P	
4.	Landeskunde Geschichte Großbritanniens oder der USA	2 Ü	5.-7. Sem.	P
5.	Sprachpraxis			
	Übersetzung Deutsch-Englisch	1 Ü	5.-6. Sem.	P
	Übersetzung Englisch-Deutsch	1 Ü	5.-6. Sem.	P
	Essay-Writing für Examenskandidaten	2 Ü	5.-7. Sem.	P
	Übersetzung Deutsch-Englisch für Examenskandidaten	1 Ü	6.-7. Sem.	P
	Übersetzung Englisch-Deutsch für Examenskandidaten	1 Ü	6.-7. Sem.	P

### Abkürzungen

HS	- Hauptseminar
KO	- Kolloquium
P	- Pflicht
PS	- Proseminar
Ü	- Übung
V	- Vorlesung
WP	- Wahlpflicht